

Baureglement



Einwohnergemeinde Schnottwil

Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	FORMELLE VORSCHRIFTEN	3
§ 1	Zweck / Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeiten.....	3
§ 3	Widerrechtliches Handeln	3
§ 4	Baugesuch und Publikationsorgan	3
§ 5	Voranfrage	4
§ 6	Solaranlagen.....	4
§ 7	Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren	5
§ 8	Mitteilungspflicht und Baukontrolle.....	5
§ 9	Gebührenpflicht und Erschliessungsbeiträge	7
II.	BAUVORSCHRIFTEN	7
1.	Sicherheit und Gesundheit	7
§ 10	Bauruinen, verfallene Gebäude	7
§ 11	Bauabfälle und Bauen auf Verdachtsflächen	7
§ 12	Retention und Versickerung.....	7
§ 13	Zentrale Containerplätze.....	8
§ 14	Inanspruchnahme von öffentlichem Grund	8
2.	Verkehr	8
§ 15	Bepflanzungen und Sichtzonen.....	8
§ 16	Einfriedigungen und Stützmauern	9
§ 17	Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§ 42 KBV)	9
3.	Gestaltungsvorschriften	10
§ 18	Baugestaltung.....	10
§ 19	Umgebungsgestaltung.....	10
§ 20	Gestaltung von Solaranlagen.....	10
4.	Weitere Vorschriften	11
§ 21	Antennen und Empfangsanlagen	11
§ 22	Eigen- und Fremdreklamen	11
§ 23	Bauarbeiten entlang von Fliessgewässern	11
§ 24	Ausnahmebewilligung.....	11
III.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 25	Verfahren.....	12
§ 26	Inkrafttreten und Übergangsrecht	12
§ 27	Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen.....	12
IV.	Genehmigungsvermerk	13
ANHANG	14
Anhang 1: Baugebühren	14

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 03.07.1978 erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil folgende Vorschriften:

I. FORMELLE VORSCHRIFTEN

- § 1 Zweck / Geltungsbereich**
- Zweck und Geltung* Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.111¹) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61²) Vorschriften über das Bauen in der Einwohnergemeinde Schnottwil.
 - Baurechtliche Grundordnung* Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem Bauzonenplan, dem Gesamtplan sowie den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil.
 - Weitere Reglemente* Weitere Reglemente können bei der Gemeinde bezogen werden³.
- § 2 Zuständigkeiten**
- Baubehörde (§ 135 PBG)* Die Anwendung des Bau- und Zonenreglements, des PBG und der KBV ist Sache der Baubehörde (§ 2 KBV).
 - Beizug von Fachpersonen* Die Baubehörde kann bei Bedarf Fachpersonen kantonaler Fachstellen beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten des Beizugs von Fachpersonen gehen zu Lasten des Gesuchstellenden..
 - Bauten ausserhalb Bauzone (§ 38 PBG)* Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sind neben der kommunalen Baubehörde auch die kantonalen Fachstellen Bewilligungsinstanz.
- § 3 Widerrechtliches Handeln**
- Erläss* Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen sind nach § 153 PBG strafbar.
- § 4 Baugesuch und Publikationsorgan**
- Baueingabe (§ 6 KBV)* Für Baueingaben sind die entsprechenden Formulare der Bauverwaltung zu verwenden. Baupläne haben den Normen der Schweizerischen Normvereinigung SNV und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekturvereins SIA 400:2000 zu entsprechen. Freihandzeichnungen (nicht massstäblich, ohne eingetragene Masse etc.) sind nicht gestattet.

¹ <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116>

² <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124>

³ <https://www.schnottwil.ch/download/reglemente/index.html>

- 2 *Baugesuche*
(§ 5 KBV) Baugesuche mit allen notwendigen Nebengesuchen sind im Doppel und originalunterzeichnet bei der Verwaltung einzureichen. Baugesuchsmappen und Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 3 *Inhalt*
(§ 5 Abs. 1 KBV) Das Gesuch hat die in der kantonalen Bauverordnung vorgesehenen Angaben zu enthalten. Zusätzlich hat das Baugesuch Folgendes zu enthalten:
- Angabe eines vom zuständigen Geometer versicherten Höhenbezugs punkts in Meereshöhe sowie – bei Gebäuden - die EG-Kote in Meereshöhe;
 - Vom zuständigen Geometer geprüfter Situationsplan mit Bezeichnung und Vermassung des Bauvorhabens;
 - Aktueller Grundbuchauszug (die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, darauf verzichten);
 - Bei Projekten in Hanglage: Situationsplan mit Bezeichnung der Höhenkurven des gewachsenen Terrains.
- 4 *Zusätzliche Angaben*
(§ 5 Abs. 2 KBV) Die Baubehörde kann für die Vervollständigung eines Baugesuchs zusätzliche Angaben verlangen, wie (nicht abschliessend)
- Verbindliches Farbmuster
 - Energie- / Lärmnachweis
- 5 *Baupublikation* Publikationsorgan ist der amtliche Anzeiger der Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt.

§ 5**Voranfrage**

- 1 *Voranfrage* Die Bauherrschaft bzw. die Architektin / der Architekt kann vor der Ausarbeitung eines Projektes grundsätzliche Fragen betreffend Baumöglichkeiten kostenpflichtig durch die Baubehörde abklären lassen (Voranfrage). Die zur Voranfrage gehörenden Unterlagen (Vorprojekt) sind im Doppel einzureichen.
- Die Beantwortung einer Voranfrage bindet die Baubehörde in einem nachfolgenden Verfahren nicht.

§ 6**Solaranlagen**

- 1 *Gesuch* Bei Solaranlagen hat die Baubehörde zu prüfen, ob eine Anlage baubewilligungspflichtig ist. Zu diesem Zweck sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn ein Situationsplan, ein Fassadenansichtsplan, ein Dachaufsichtsplan sowie ein Baubeschrieb einzureichen.
- 2 *Meldepflicht* Bauvorhaben, welche gemäss Art. 18a RPG genügend angepasst sind, bedürfen keiner Baubewilligung. Der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht kommt dem Gesuchstellenden mit der Einreichung des Gesuchs gemäss Abs. 1 nach. Die Baubehörde teilt dem Gesuchstellenden mit, dass die Anlage keiner Bewilligung bedarf.
- 3 *Baubewilligungspflicht* Eine Baubewilligungspflicht besteht namentlich in folgenden Fällen:
- Bei kantonal oder kommunal geschützten historischen Kulturdenkmälern;

- In der kantonalen Juraschutzzone;
- In der Ortsbildschutzzone;
- Anlagen an Fassaden und am Boden;
- Anlagen auf Flachdächern, welche die Dachfläche um mehr als 20 cm überragen;
- Anlagen, welche nicht im Sinne von Art. 18a RPG genügend angepasst sind

§ 7

Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren

- 1 *Einsprachen*
(§ 8 KBV) Einsprachen gegen Bauvorhaben sind innerhalb der in der Baupublikation angegebenen Auflagefrist schriftlich und begründet der Baubehörde einzureichen.
- 2 *Beschwerden*
(§ 9 KBV) Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement (BJD) und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8

Mitteilungspflicht und Baukontrolle

- 1 *Meldung*
(§ 12 KBV) Die Bauherrschaft bzw. die Architektin / der Architekt hat der Baubehörde folgende Baustadien mind. 2 Tage im Voraus zu melden:
 - Baubeginn
 - Errichtung des Schnurgerüsts; Meldung direkt an den zuständigen Kreisgeometer
 - Armierung der Schutzräume; Meldung direkt an die für Schutzräume beauftragte Person der Gemeinde
 - Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken)
 - Vollendung des Rohbaus
 - Vollendung des Baus (Bauabnahme)
 - Endabnahme nach Vollendung der Umgebungsarbeiten
 - Allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der Baubehörde.
- 2 *Baukontrolle*
(§§ 5, 6 und 65 KBV) Auf Verlangen der Baubehörde hat die Bauherrschaft anerkannte Fachleute und Experten für die Prüfung, den Nachweis, dessen Kontrolle und die Überwachung am Bau folgender baulicher Massnahmen und Vorschriften auf eigene Kosten zu beauftragen, insbesondere:
 - Für die Bauschutt- und Bauabfallentsorgung sowie die Einhaltung der «Baurichtlinie Luft» und «Baulärm-Richtlinie» ist das Umwelt-Baustelleninspektorats des Kantons Solothurn⁴ beizuziehen.
 - Bodenschutz beim Bauen (Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBö⁵)
 - Energietechnischer Massnahmen
 - Lärmschutzmassnahmen
 - Gewässerschutz / Entwässerung / Versickerung

⁴ <https://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/bauen/kontrolle-von-umweltauflagen/>

⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981783/index.html>

- Umgebungsgestaltung
- Neophytenbekämpfung (Für die Bekämpfung von Neophyten ist die Praxishilfe Neophyten des Kantons Solothurn beizuziehen.⁶)

3 *Bauabschluss*
(§§ 10 – 14
KBV)

Die Bauarbeiten sind innert zumutbarer Frist zu vollenden. Andernfalls kann die Baubehörde eine Frist anordnen und Massnahmen zur Vollendung der Bauarbeiten oder zum Rückbau verfügen. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Baubehörde vor, die verfügten Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümerschaft durch die zuständige Behörde bzw. durch Dritte vollstrecken zu lassen.

⁶ https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-lbzw/pdf/W_I/Praxishilfe_Neophyten_LR.pdf

§ 9 Gebührenpflicht

- 1 *Gebührenpflicht* Die Gemeinde erhebt Gebühren für Voranfragen, die Beurteilung von Baugesuchen, Baubewilligungen, die Kontrollen und die Überwachung der Bauten sowie für die Beurteilung von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen und den Beizug externer Fachleute. Die Baugebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 2 *Kostenvorschuss* Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.
- 3 *Erschliessungsbeiträge* In Anlehnung an § 9, Abs. 6 KBV sind die Erschliessungsbeiträge vor Baubeginn fällig. Erschliessungsbeiträge und –gebühren für Strassenbauten, Strassenausbauten, Korrekturen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in separaten Reglementen geregelt.

II. BAUVORSCHRIFTEN

1. Sicherheit und Gesundheit

§ 10 Bauruinen, verwahrloste Gebäude

- 1 *Grundsatz*
(§ 54 und § 60 KBV) Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innerhalb einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wieder herzustellen. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Baubehörde vor, die verfügbaren Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümerschaft durch die zuständige Behörde bzw. durch Dritte vollstrecken zu lassen.
- 2 *Erhaltenswerte, schützenswerte Gebäude* Bei den erhaltenswerten und schützenswerten Gebäuden darf der Abbruch nur bewilligt werden, wenn die Erstellung einer Ersatzbaute finanziell gesichert ist.

§ 11 Bauabfälle

- 1 *Bauabfälle* Für Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfälle sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (§ 11 Kantonale Verordnung über die Abfälle, KAV⁷; Formulare sind bei der Gemeinde erhältlich).

§ 12 Retention und Versickerung

- 1 *Anforderungen* Im Interesse einer umweltgerechten Siedlungsentwässerung ist unverschmutztes Niederschlagswasser entweder versickern zu lassen oder verzögert abzuleiten. Bei der Versickerung ist in erster Linie oberflächige Versickerung anzustreben.

⁷ <https://bgs.so.ch/frontend/versions/1963?locale=de>

- 2 *Ausführung* Zu diesem Zweck sind, je nach Eignung, die Dachflächen zu begrünen, Rückhaltebereiche oder Versickerungsflächen zu erstellen oder eine Kombination davon vorzusehen.
- 3 *Baugesuch* Mit dem Baugesuch hat der Gesuchstellende den Nachweis für Versickerung und/oder Retention zu erbringen.

§ 13 **Zentrale Containerplätze**

- 1 *Anforderungen*
(§ 43 KBV) Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und bei Wohnsiedlungen ist an geeigneter Stelle ein gemeinsamer, gut gestalteter Container-Standort zu erstellen, der von den Benützenden sachgerecht zu unterhalten ist.

§ 14 **Inanspruchnahme von öffentlichem Grund**

- 1 *Meldung*
(§ 4 und § 66 KBV) Für Baustelleninstallationen und Bauarbeiten auf öffentlichem Grund ist eine Anzeige an die Baubehörde erforderlich. Die Baubehörde kann die Benützungsbewilligung aufheben, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.
- 2 *Schaden*
(§ 66 Abs. 2 KBV) Übermässiger Verschleiss oder Verschmutzung von Gemeindestrassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, hat der Verursacher zu beheben. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Verursachers vollstrecken lassen.
- 3 *Sicherheit*
(§ 54 und § 55 KBV) Baustelleninstallationen müssen den Vorschriften gemäss § 54 und § 55 KBV entsprechen, andernfalls kann die Baubehörde diese wegverfügen.

2. Verkehr

§ 15 **Bepflanzungen und Sichtzonen**

- 1 *Grundsatz* Pflanzen dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken. Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen (allfällige Bankette von 0.50 m sind frei zu halten) hinausragen, sind von der Grundeigentümerschaft bis auf eine Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.
- 2 *Verzweigungen, Kurven und Einmündungen* Bei Strassenverzweigungen, Kurven und Einmündungen sind Sträucher und Bäume soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert⁸. Entsprechend sind die wesentlichen Sichtzonen in den Erschliessungsplänen festgelegt. In der Höhe ist der Bereich zwischen 0.50 m und 3.00 m freizuhalten. Ergänzend gilt § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr.

⁸ vgl. kantonale Richtlinie Strassenverkehrsanlagen «Sichtverhältnisse in Knoten», ergänzend zur Norm SN 640 273a

- 3 *Unterhalt* Die Grundeigentümerschaft ist für das Auf- und Zurückschneiden besorgt. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Verursachers vollstrecken lassen.

§ 16 Einfriedigungen und Stützmauern

- 1 *Einfriedigung (§ 49 KBV)* Die Höhe einer Einfriedigung darf entlang von Gemeindestrassen 1.80 m nicht übersteigen, sofern die Einfriedigung weniger als 3.00 m von der Strassengrenze entfernt steht.
- 2 *Bankett (§ 49 KBV)* An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn / Trottoir und der Einfriedigung (Einhagung, z.B. Gartenmauern, Lebhag, Zaun usw.) jederzeit ein Abstand von mind. 0.50 m (Bankett) einzuhalten.
Pflanzen sind entsprechend unter der Schere zu halten. Die Bankette sind von der Grundeigentümerschaft zu unterhalten.
Werden an öffentliche Strassen oder Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von min. 0.50 m Breite nicht beackert werden.
- 3 *Terrainauffüllungen und Abgrabungen (§ 49 KBV)* Bei Terrainauffüllungen und Abgrabungen entlang von Gemeindestrassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 nicht übersteigen. Auf der Trottoirseite müssen 0.50 m und auf der Strassenseite 1.00 m für ein Bankett freigelassen werden. Die zulässige Höhe von Stützmauern wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt. Die Sichtzonen sind in jedem Fall einzuhalten.
- 4 *Kantonsstrassen (§ 49 KBV)* Bezüglich Einfriedigungen, Terrainauffüllungen und Abgrabungen sowie Stützmauern entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 KBV.

§ 17 Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§ 42 KBV)

- 1 *Anforderungen* Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.
- 2 *Dimensionierung* Massgebend für die Dimensionierung der Abstellplätze ist die Norm SN 640.291a.
- 3 *Anzahl Parkplätze* Bei Einfamilienhäusern sind mindestens 2 Abstellplätze erforderlich. Bei Doppel- und Dreifamilienhäusern entsprechend mindestens 4 Abstellplätze.
Bei Mehrfamilienhäusern und Reiheneinfamilienhäusern sind pro Wohneinheit mindestens 1.5 Abstellplätze sowie pro 4 Wohneinheiten 1 Besucherparkplatz zu erstellen.
Für die Ermittlung der erforderlichen Abstellplätze für alle anderen Nutzungen gelten die Richtwerte gemäss Kantonalen Bauverordnung (KBV), Anhang III.
- 4 *Tiefe zur Strassenlinie* Vorplätze vor Garagen und Abstellplätze, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der bestehenden bzw. projektierten Strassen- oder Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen, insbesondere auch dort, wo die Baulinie kleiner als 6.00 m ist. Ausnahmen regelt § 52 KBV.
- 5 *gemeinschaft-* Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger

liche Parkierungsanlagen Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkierungsanlagen verlangen.
Bei Neubau eines Mehrfamilienhauses ab 4 Wohneinheiten hat die Parkierung unterirdisch zu erfolgen.

3. Gestaltungsvorschriften

§ 18 Baugestaltung

- 1 *Grundsatz* Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Lage, Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung, Material und Farbwahl so auszubilden, dass sie das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Zonenreglement der Gemeinde Schnottwil.
- 2 *Fassaden- und Aussenbeleuchtung* Permanente Fassadenbeleuchtung und Beleuchtungsanlagen sind bewilligungspflichtig.
Zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen ist die Checkliste zur Beurteilung von Baugesuchten⁹, Amt für Umwelt, Kanton Solothurn, bei allen Baugesuchen anzuwenden.

§ 19 Umgebungsgestaltung

- 1 *Grundsatz* Die Umgebungsgestaltung soll sich in ihrer Erscheinung in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild einfügen und die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der Siedlung wahren. Insbesondere der Übergangsbereich zum öffentlichen Raum (Raumfolge, Bepflanzung und Einfriedungen) ist ansprechend zu gestalten. Es gelten weiter die Bestimmungen unter § 6 Zonenreglement der Gemeinde Schnottwil.
Das permanente Ablagern von Abfällen jeglicher Art auf Vorplätzen, Einfahrten, in Gärten etc. ist nicht zulässig.
- 2 *Umgebungsplan* Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen. Terrainveränderungen, Belagsarbeiten, Bepflanzungen sind darauf erkennbar zu machen.

§ 20 Gestaltung von Solaranlagen

- 1 *Gestalterischer Grundsatz* Es gelten die Bestimmungen gemäss § 9 Zonenreglement der Gemeinde Schnottwil. Freistehende Solaranlagen und Solaranlagen an Gebäudefassaden (inkl. Balkonbrüstungen) haben in der Regel denselben Gestaltungsgrundsätzen wie für Solaranlagen auf Dächern zu genügen.
- 2 *Freistehende Anlagen* Freistehende Solaranlagen sind in Bodennähe zu installieren und in der Regel an Böschungen, parallel zum Terrain mit einer Höhe von maximal 30 cm aufzustellen oder an Stützmauern und andern Einfriedungen anzu-

⁹ <https://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/strahlung-elektromoglicht/licht/>

bringen.

Es ist bei der Ausgestaltung auf die Einsichtigkeit der Anlage zu achten.

Aufgeständerte Anlagen im ebenen Gelände sind nicht zulässig.

3 *Solaranlagen
an Gebäude-
fassaden*

Solaranlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen und haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Gebäudekanten und Fassaden. Es ist eine homogene Farbgebung zu wählen, welche auf die bestehende Materialisierung (Fassade) abgestimmt ist.

Die Anlageflächen sind in einem Feld zusammenzufassen. Wenn es nicht anders möglich ist, sind geteilte Flächen regelmässig oder symmetrisch anzulegen. Das Feld ist aussparungsfrei zu halten, um optische Löcher und eine Segmentierung der Fassade zu vermeiden.

Bedeckt die Anlage nur eine Teilfläche der Fassade, so ist ein allseitiger Abstand zum Fassadenrand zu erstellen. Aufgesetzte Anlagen bedingen einen allseitigen Abstand zum Fassadenrand. Der Abstand ist so zu wählen, dass die Sichtbarkeit der Anlage reduziert wird und das ursprüngliche Fassadenbild wahrnehmbar bleiben.

Eine Überschreitung der Fassadenränder ist nicht zulässig.

4. Weitere Vorschriften

§ 21 **Antennen und Empfangsanlagen**

1 *Grundsatz*

Antennen und Empfangsanlagen sind nach Rücksprache mit der Baubehörde unauffällig zu platzieren.

§ 22 **Eigen- und Fremdreklamen**

1 *Bewilligung*

Reklamen und Reklameflaggen sind bewilligungspflichtig und der Baubehörde in 2-facher Ausfertigung (im Kantonsstrassenbereich 3-fach) zur Genehmigung vorzulegen.

Entlang oder im Sichtbereich von Kantonsstrassen lädt die Baubehörde das zuständige Kreisbauamt zur Stellungnahme ein.

2 *Richtlinien für
Reklamen*

Zur Beurteilung von Reklamegesuchen (Eigen- und Fremdreklamen) ist § 64^{bis} KBV massgebend.

§ 23 **Bauarbeiten entlang von Fliessgewässern**

1 *Grundsatz*

Bei Bauarbeiten entlang von Fliessgewässern ist das Wasserbaukonzept des Kantons Solothurn zu berücksichtigen.

§ 24 **Ausnahmebewilligung**

Für Ausnahmebewilligungen gelten die Bestimmungen gemäss § 138 PBG.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 25

Verfahren

1 *Erlass*

Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn erlassen.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsrecht

1 *In Kraft treten*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

2 *Hängige Verfahren*

Ist bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.

§ 27

Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

1 *Erlass*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement mit Regierungsratsbeschluss Nr.1680 vom 28. August 2001 aufgehoben.

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Vom Gemeinderat beschlossen am: 02.10.2019

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 04.12.2019

Der Gemeindepräsident:

Stefan Schluemp

Die Gemeindeschreiberin:

Lena Kocher

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 628 vom 28.4.2020

Staatsschreiber



ANHANG

Anhang 1: Baugebühren

Gebühren

Baubewilligungsgebühr für kleine Bauvorhaben, Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die nicht publiziert werden		100.00
Baubewilligungsgebühr für ordentliche Bauvorhaben		
- Neubau Einfamilienhäuser/Doppeleinfamilienhäuser		600.00
- Neubau Mehrfamilienhäuser		1'000.00
- Umbauten EFH / DEFH		400.00
- Umbauten MFH / Bauernhäuser mit mehreren Wohnungen		700.00
- Bauten für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, öffentliche Bauten und Anlagen	Grundpauschale	250.00
	pro Stunde	50.00
Prüfung von Projektänderungen	Grundpauschale mindestens	50.00
Verlängerungen von Baubewilligungen	pauschal	50.00
Nicht ausgeführte Bauten oder abgewiesene Baugesuche – 50% der ordentlichen Baubewilligungsgebühr	mindestens	50.00
Voranfragen		50.00 – 200.00
Ausserordentliche Aufwändungen und Augenscheine, welche durch die Bauherrschaft verursacht werden	pro Stunde	50.00
Gutachten/Expertisen/Gebühren und Aufwändungen Dritter		nach Aufwand
Reklameanlagen (Eigen- und Fremdreklame), Betriebswegweiser		100.00
Gestaltungspläne, zuzüglich kantonale Gebühren	pro Stunde	50.00
Baupublikationen (gemäss Abrechnung Publicitas)		nach Aufwand
Pläne		
- Bauzonenplan im Kleinformat		10.00
- Bau- und Zonenreglement		10.00
- Reglement Wasser, Abwasser, Elektra, Abfall	pro Exemplar	10.00
- Auszug aus dem Geo-Media	pro Werk	25.00